

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Ortschaftsrates Groß Börnecke am 01.09.2020

Tagungsort: OT Groß Börnecke Dorfgemeinschaftshaus, Bruchtor 25
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Herr Hans-Peter Hacke

Herr Wolfgang Hoffmann

Herr Olaf Nürnberg

Protokollführer

Frau Daniela Arnhold

von der Verwaltung

Herr Frank Schinke

Frau Gabriele Schlichting

Volksstimme

Frau Nora Stuhr

Abwesend:

Mitglieder

Frau Marina Feldheim

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 02.06.2020, öffentlicher Teil
5.		Einwohnerfragestunde
6.		Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
7.	119/20	Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 41/19 vom 17.09.2019
8.	121/20	1. Änderung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode".
9.	125/20	Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 049/19 vom 17.09.2019
10.	122/20	Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

- | | | |
|--------------------------------|---------------|--|
| 11. | 137/20 | Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 111/20 vom |
| 12. | 138/20 | Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode" für den Umlagezeitraum 2017 |
| 13. | 101/20 | teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 561/18-SR- über die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017 |
| 14. | 102/20 | Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017 |
| 15. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| 16. | | Anhörung zu aktuellen Sachverhalten |
| <u>nichtöffentlicher Teil:</u> | | |
| 17. | | Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil |
| 18. | | Abstimmung über die Niederschrift vom 02.06.2020, nichtöffentlicher Teil |
| 19. | | Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle |
| 20. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| 21. | | Anhörung zu aktuellen Sachverhalten |
| 22. | | Schließung der Sitzung |

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Ortsbürgermeisterin, Frau Muschalle-Höllbach, eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 5 Ratsmitgliedern sind 4 anwesend.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung, öffentlicher Teil, vor.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 02.06.2020, öffentlicher Teil

Eine Abstimmung über die Niederschrift vom 02.06.2020, öffentlicher Teil, wurde vorgenommen.

Es wurde wie folgt abgestimmt: 4 JA Stimmen

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Frau Schlichting überreicht mit Kindern die gebastelten Werke aus den Ferienprojekten an Frau Muschalle-Höllbach. Diese sollen an den Kindergarten weitergereicht werden.

Frau Muschalle-Höllbach bedankt sich dafür.

Bürgerin aus Groß Börnecke – erwähnt, dass die Straße zur Jacobsgrube sich in einem katastrophalen Zustand befindet und die Schlaglöcher schnellstmöglich instandgesetzt werden müssen.

Weiterhin erwähnt sie, dass trotz der Straßenlage viele Fahrzeuge schnell durch den Ortsteil fahren. Teilweise mit Tempo 60 bis 70 km. Dabei hätten viele, die dort wohnen, kleine Kinder oder Haustiere, die auf der Straße sind.

Dabei steht vor der Ortslage ein 30 Tempo Schild, was schon sehr viel Farbe verloren hat.

Herr Schinke leitet diese Information an das Ordnungsamt weiter. Es wurde festgelegt, dass im Zuge einer Ortsbegehung die Beschilderung mit geprüft wird.

Herr Hacke merkt an, dass es keine Staffelung 70-50-30 gibt. Autofahrer müssten von der Kreisstraße 1306 kommend, voll auf die Eisen gehen.

TOP 6.: Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Es liegen keine Informationen der Ortsbürgermeisterin / der Verwaltung vor.

Protokollkontrolle aus der Niederschrift vom 02.06.2020

- Glascontainer am Bauernteich sollten weiter nach hinten versetzt werden - noch nicht erfolgt

Frau Muschalle-Höllbach - ein großes Dankeschön an die fleißigen Helfer, die den Bolzplatz wieder in Ordnung gebracht haben.

Herr Nürnberg informiert, dass am kommenden Sonntag 2 Tore geholt werden.

Eins davon, soll die Stadt zeitnah einbauen.

Für das Insektenhotel soll demnächst ein Antrag gestellt werden.

Desweiterem wird an die Straßenreinigungssatzung erinnert.

- ein Verkehrsschild „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ fehlt auf dem Radweg vom Löderburger See – Groß Börnecke – muss geprüft werden

Zur Baumaßnahme Kinder- und Jugendhilfezentrum Groß Börnecke gibt es keine neuen Informationen.

TOP 7.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 41/19 vom 17.09.2019
119/20

In der Stadtratssitzung vom 17.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen mit Beschluss: 041/19 - die 1. Änderungssatzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 09.10.2019 wurde die 1. Änderungssatzung der Stadt Hecklingen bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises angezeigt.

Mit Schreiben vom 17.06.2020 hat die Kommunalaufsicht auf das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gemäß § 84 Abs.2 Satz 4 Nr.6 KVG LSA verwiesen. Danach muss eine Anhörung des Ortschaftsrates vor dem Beschluss des Stadtrates erfolgt sein, damit der Standpunkt des Ortschaftsrates bei der Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates berücksichtigt werden kann.

Da die Anhörung durch die Ortschaftsräte nicht vor dem Beschluss des Stadtrates erfolgt ist, wird vorgeschlagen den o.g. Beschluss aufzuheben.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 041/19 zum Erlass der 1. Änderungssatzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ vom 17.09.2019.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 8.: 1. Änderung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode".
121/20

Mit Beschluss Nr. 352/17-SR- hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung wurde bereits mit Beschluss Nr. 41/19 -SR- vom 17.09.2019 beschlossen.

Im Beschlussverfahren wurden jedoch die Ortschaftsräte nicht gehört, weshalb nach Hinweis der Kommunalaufsicht dieser Beschluss als formal rechtswidrig einzuschätzen ist. Diesen Mangel gilt es durch eine neuerliche Beschlussfassung und Veröffentlichung zu heilen.

Zudem wurde die Änderungssatzung entsprechend des derzeit vorliegenden Rechtsstandes überarbeitet. Auch neueste Rechtsprechung des OVG Magdeburg beispielsweise zum unterjährigen Schuldnerwechsel wurde einbezogen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen der zu beschließenden 1. Änderungssatzung auf die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ in ihrer ursprünglichen Fassung dialektisch dargestellt.

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“	
Fassung vom 15.11.2017	Fassung nach 1. Änderungssatzung
§ 2 Gegenstand der Umlage Die Stadt Hecklingen legt die Beiträge, die ihr	§ 2 Gegenstand der Umlage (1) Die Stadt Hecklingen legt die Beiträge, die

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“	
Fassung vom 15.11.2017	Fassung nach 1. Änderungssatzung
aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten in Höhe von 17.185,00 Euro auf die Umlageschuldner um.	ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten in Höhe von 17.185,00 Euro auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben.
§ 4 Umlageschuldner (3) Sind die Umlageschuldner nach Absatz 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann. (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.	§ 4 Umlageschuldner (3) Ist der Umlageschuldner nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs.2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz1, Satz 2 KAG-LSA. (4) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt. (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach dem Absatz 3 begründet keine eigene Umlagepflicht. (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Absatz 4 werden neben-einander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils nach Absatz 4 Satz 2 in Anspruch genommen.
§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit	§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“	
Fassung vom 15.11.2017	Fassung nach 1. Änderungssatzung
(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit an die Stadt Hecklingen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.	(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit an die Stadt Hecklingen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
§ 6 Umlagesatz/maßstab (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist der Anteil der Grundstücksfläche am jeweiligen Verbandsgebiet. (2) Die Umlagesätze richten sich nach dem vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssatz einschließlich der Erschwerniszuschläge. Die Festsetzung des Umlagesatzes erfolgt in Form einer Ergänzungssatzung.	§ 6 Umlagemaßstab (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche. (2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Flächen- und Erschwernisbeiträgen zusammen. (3) Die Umlage des Flächenbeitrages erfolgt gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WG LSA für alle Grundstücke des Gemeindegebiets nach der Grundstücksgröße. Der Erschwernisbeitrag wird für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen gemäß §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WG LSA umgelegt. Ein Erschwernisbeitrag wird nicht erhoben, sofern und soweit dieser vom jeweiligen Unterhaltungsverband gegenüber der Stadt Hecklingen nicht erhoben wird. (4) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammenveranlagt werden
§ 6 Umlagesatz/maßstab	§ 7 Umlagesatz (1) Die Umlagesätze richten sich nach den vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssätzen einschließlich der Erschwerniszuschläge. Hierin werden die Verwaltungskosten, die der Stadt Hecklingen bei der Umlage entstehen, mit einbezogen und gemeinsam in einem Umlagesatz erhoben. (2) Die Festsetzung des Umlagesatzes erfolgt in Form einer Ergänzungssatzung zu dieser Satzung. (3) Die Flächenberechnung bemisst sich nach der Gesamtfläche sämtlicher Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die im Eigentum oder Miteigentum einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft stehen.
§ 7 Auskunftspflicht (1) Sind für die Erhebung der Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Aus-	§ 8 Auskunftspflicht (1) Der Umlageschuldner bzw. der nach § 4 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch genommene Nutzer sind gegenüber der Stadt Hecklingen

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“	
Fassung vom 15.11.2017	Fassung nach 1. Änderungssatzung
künfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt. (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageverlagerung aufgrund einer Schätzung erfolgen. (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. (5) Die Stadt Hecklingen ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.	für alle Angelegenheiten, die mit dieser Satzung geregelt werden, auskunftspflichtig. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen eines Auskunftspflichtigen notwendig, so hat dieser binnen der von der Stadt Hecklingen gesetzten Frist die Auskünfte auf Aufforderung wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. der Stadt Hecklingen die Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen. (2) Die Umlageschuldner nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere einen Wechsel der Person des Rechteinhabers oder der Grundstücksgröße, der Stadt Hecklingen binnen eines Monats nach der erfolgten Veränderung schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht trifft den ersatzweise gemäß § 4 Abs. 4 in Anspruch genommenen Nutzer für die in seiner Sphäre liegenden relevanten Tatsachen. (3) Verweigern die Auskunftspflichtigen ihre Mitwirkung oder teilen sie nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung der Umlage durch die Stadt Hecklingen aufgrund einer Schätzung erfolgen. (4) Die Stadt Hecklingen ist berechtigt, die der Berechnung zugrunde liegenden Tatsachen vor Ort zu prüfen. Dazu ist das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Stadt Hecklingen oder von durch diese beauftragte Dritte durch den Umlageschuldner bzw. den Nutzer zu dulden. Die jeweiligen Auskunftspflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.
§ 8 Datenverarbeitung (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Hecklingen zulässig.	§ 9 Datenverarbeitung (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Hecklingen zulässig.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen: § 7 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt, § 7 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlage-	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen: § 8 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt, § 8 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlage-

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“	
Fassung vom 15.11.2017	Fassung nach 1. Änderungssatzung
grundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden, 3. § 7 Abs. 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt, 4. § 7 Abs. 5 verhindert, dass die Stadt Hecklingen an Ort und Stelle prüfen kann, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).	grundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden, 3. § 8 Abs. 2 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt, 4. § 8 Abs. 4 verhindert, dass die Stadt Hecklingen an Ort und Stelle prüfen kann, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen	§ 11 Billigkeitsmaßnahmen (2) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG-LSA erfolgt eine Veranlagung der Umlage nicht, wenn die Umlage im Einzelfall einen Betrag von 5,00 € nicht übersteigt. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent abgerundet.
§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 09.08.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 17.08.2011 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 24.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 02.05.2012, außer Kraft.	§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 09.08.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 17.08.2011 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 24.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 02.05.2012, außer Kraft.

Es wird um Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage gebeten.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ in der als Anlage beigefügten Fassung. Die 1. Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen und bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 049/19 vom 17.09.2019
125/20

Mit Beschluss 49/19 hat der Stadtrat eine Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ erlassen, mit der er die Umlagesätze des Umlagezeitraums 2016 festlegte.

Entsprechend der Festlegungen zum Inkrafttreten wirkte diese Satzung nicht in den Umlagezeitraum und ist damit nach gefestigter Rechtsprechung nichtig.

Damit verliert der Beschluss Nr. 49/19 seine Wirksamkeit und ist im Ergebnis dessen formal aufzuheben.

Eine korrigierte Ergänzungssatzung ist im Rahmen einer neuerlichen Beschlussfassung zu erlassen.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung seines Beschlusses Nr. 49/19 zum Erlass einer Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ vom 17.09.2019.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“
122/20

Gemäß § 6 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ kann die Festsetzung des Umlagesatzes in Form einer Ergänzungssatzung erfolgen. Für das Jahr 2016 liegt der Stadt Hecklingen die endgültige Festsetzung für die Umlage durch die Unterhaltungsverbände vor.

In der vorliegenden Ergänzungssatzung werden die Umlagesätze (Flächenbeitrags- und Erschwernis-beitragssätze) für die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für en Umlagezeitraum 2016 festgesetzt.

Mit Beschluss 49/19 hat der Stadtrat bereits eine inhaltlich gleichlautende Ergänzungssatzung beschlossen. Diese wirkte aufgrund der Festlegungen zum Inkrafttreten jedoch nicht in den Erhebungszeitraum zurück, was zur Unwirksamkeit der Regelungen führte.

Mit der neuerlichen Beschlussfassung soll diese Rückwirkung erreicht werden. Die neue Ergänzungssatzung liegt der Beschlussvorlage an.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2016 in der Form der Anlage zur Beschlussvorlage.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 111/20 vom
137/20

Mit Beschluss 111/20 hat der Stadtrat eine Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ für das Erhebungsjahr 2017 erlassen, mit der er die Umlagesätze des Umlagezeitraums 2017 festlegte.

Entsprechend der Festlegungen zum Inkrafttreten wirkte diese Satzung nicht in den Umlagezeitraum und ist damit nach gefestigter Rechtsprechung nichtig.

Damit verliert der Beschluss Nr. 111/20 seine Wirksamkeit und ist im Ergebnis dessen formal aufzuheben.

Eine korrigierte Ergänzungssatzung ist im Rahmen einer neuerlichen Beschlussfassung zu erlassen.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung seines Beschlusses Nr. 111/20 zum Erlass einer Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ für das Erhebungsjahr 2017 vom 23.06.2020.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode" für den
Umlagezeitraum 2017

138/20

Gemäß § 6 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ kann die Festsetzung des Umlagesatzes in Form einer Ergänzungssatzung erfolgen. Für das Jahr 2017 liegt der Stadt Hecklingen die endgültige Festsetzung für die Umlage durch die Unterhaltungsverbände vor.

In der vorliegenden Ergänzungssatzung werden Umlagesätze (Flächenbeitrags- und Erschwernisbeitragssätze) für die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für das Jahr 2017 festgesetzt.

Mit Beschluss 111/20 hat der Stadtrat bereits eine inhaltlich gleichlautende Ergänzungssatzung beschlossen. Diese wirkte aufgrund der Festlegungen zum Inkrafttreten jedoch nicht in den Erhebungszeitraum zurück, was zur Unwirksamkeit der Regelungen führte.

Mit der neuerlichen Beschlussfassung soll diese Rückwirkung erreicht werden. Die neue Ergänzungssatzung liegt der Beschlussvorlage an.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2017.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 561/18-SR- über die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017

101/20

Mit Beschluss-Nr. 561/18-SR vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Ergänzungssatzungen zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2014
Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2016
Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017 beschlossen.

Die Ergänzungssatzung für den Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017 mit dem Beitragssatz von 0,0704 €/m² muss aus folgendem Grund aufgehoben werden.

Für die Baumaßnahme - Groß Börnecke:

Grundhafter Ausbau Ballplatz und Karl-Marx-Platz wurden mit Zuwendungsbescheid vom 15.08.2016 Zuwendungen in Höhe von 301.220,37 € bewilligt. Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den zuwendungsfähigen Ausgaben abhängt. Ermäßigen sich die nach der Bewilligung des Vorhabens als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend. Nach Prüfung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurde der Stadt Hecklingen eine Förderung der Maßnahme in Höhe von 274.788,82 € gewährt.

Da sich die Fördermittelsumme nunmehr verringert hat, muss der Beitragssatz für den Investitionszeitraum 01.01-31.12.2017 neu berechnet werden.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017

102/20

Für die Abrechnung der Straßenausbauinvestitionen für den Zeitraum 01.01 -31.12.2017 liegen für das Abrechnungsgebiet Groß Börnecke die Daten vor.
Nachstehend ist die Zusammensetzung der Abrechnungsgrundlagen für das Jahr 2017 angegeben:

Grundhafter Ausbau Ballplatz / Karl-Marx-Platz siehe Anlage 1

Weitere Maßnahmen fanden im Abrechnungszeitraum im Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke nicht statt.

Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes erfolgt, indem der umzulegende Betrag der Investitionsmaßnahme von **84.081,95 EUR** durch die Gesamtquadratmeterzahl der im Abrechnungsgebiet liegenden gewichteten Grundstücksflächen von insgesamt **1.005.999,60 m²** geteilt wird. Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Jahr **2017 0,0836 €/m²**.

Investitionen gesamt	abzüglich Kommunalanteil 39 %	abzüglich anteilmäßige Fördermittel für Beitragspflichtige	umzulegende Kosten
€	€	€	€
349.024,44	136.119,53	137.394,41	75.510,50
14.051,56	5.480,11	0,00	8.571,45
363.076,00	141.599,64	137.394,41	84.081,95

Anliegeranteil: 84.081,95 EUR

Gesamtquadratmeterzahl: 1.005.999,60 m²

1 m² 0,08358 EUR

gerundet: 0,0836 EUR

Der Beitragssatz für das Jahr 2017 beträgt 0,0836 EUR/m².

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Groß Börnecke für den Beitragszeitraum 2017, im Wortlaut der beigefügten Anlage.

Für die Abrechnung 2017 OT Groß Börnecke beträgt der Beitragssatz 0,0836 €/m².

Die Ergänzungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Hacke - Ausfahrt Bauhof wuchern Brombeeren auf die Straße – schlechte Einsicht auf Straße

Herr Hoffmann erwähnt, dass aufgrund der aktuellen Straßensperrung die Haltestelle an der Eiche in Höhe des Zahnarztes versetzt wurde – Rücksprache mit der Kreisverkehrsgesellschaft. Bürger seien irritiert.

Frau Muschalle-Höllbach erwähnt, dass der Teich wieder sehr stark verschmutzt ist.

Sie betont, dass zur Beseitigung der vielen Algen eine Harke zur Beseitigung angeschafft wurde. Diese Maßnahme könnte dann durch die Gemeindearbeiter erfolgen.

Weiterhin erwähnt sie, dass in der Schneidlinger Straße von Schneidlingen kommend die Schlaglöcher wieder ausgebessert werden müssen.

Im Winkel (bei Familie Freitag) wachsen die Bäume in den Verkehrsbereich – Weiterleitung an das Ordnungsamt

Eine Ersatzbepflanzung durch Herrn Unger sollte erfolgen.

Dies ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt – Rücksprache Frau Strecker

Schreiben von einem Bürger – er erwähnt, dass die Schulkinder immer die Untere Kirchstraße queren, um zur Schule zu kommen. Es wird angefragt, ob auf der rechten Seite eine Sperrfläche angelegt werden kann. Die Kinder müssen sich durch die Autos quälen oder laufen vor den Autos. Dieses Schreiben wird an das Ordnungsamt weitergeleitet.

Weiterhin wird erwähnt, dass am Hohleweg noch nicht gemäht wurde.

Am Rüsternberg parkt ein LKW. Diese Information wurde an Frau Steinhäuser weitergeleitet. Hier muss nach Lösungen gesucht werden, wo der LKW abgestellt werden kann.

Weihnachtsmarkt 2020 ja / nein?

Es werden die Ratsmitglieder gefragt, ob in diesem Jahr ein Weihnachtsmarkt stattfinden soll? Da Frau Feldheim heute nicht an der Sitzung dran teilnehmen kann, setzen sich die Ratsmitglieder in der nächsten Woche mit Frau Feldheim in Verbindung.

Herr Nürnberg ist der Meinung, man sollte in diesem Jahr den Weihnachtsmarkt ausfallen lassen.

TOP 16.: Anhörung zu aktuellen Sachverhalten

Keine Informationen

Ende des öffentlichen Teils: 19:00 Uhr